



# **Satzung**

## **Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen **Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW)**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Opferschutzes durch Kriminalprävention. Außerdem werden die Hilfe für Opfer von Straftaten und die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene gefördert.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung psychotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen bei Straftätern und anderen Rechtsbrechern, soweit sie in Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg oder in der Forensischen Ambulanz Baden nebst etwaigen Außenstellen durchgeführt werden,
- die Ergänzung bereits bestehender Behandlungsmaßnahmen im Regelvollzug, insbesondere zur Verbesserung des psychotherapeutischen Behandlungsangebots bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern sowie die Verfolgung weiterer optionaler Ziele im Hinblick auf die Verbrechensvorbeugung und die Reduzierung von Verbrechenfolgen,
- die Erstellung forensischer und anderer Begutachtungen innerhalb und außerhalb des Straf- und Maßregelvollzugs, auch im Rahmen von Therapiemaßnahmen,
- Behandlungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die dem Opferschutz dienen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs.1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(3) Daneben kann der Verein die in § 3 Abs.1 der Satzung genannten Zwecke auch mittelbar verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diese (steuerbegünstigte) Zwecke verwenden.

Die mittelbare Zweckverfolgung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

#### § 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Übernimmt ein Mitglied des Vereins im Rahmen von psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen Behandlungs-, Ausbildungs- und/oder Begutachtungsmaßnahmen, dürfen an dieses Mitglied keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erbracht werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist sowohl ein Verein, der seine Zwecke unmittelbar selbst verfolgt als auch ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 3 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### § 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.**
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist möglich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.**
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.**

## **§ 7 (Mitgliedsbeiträge)**

**Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.**

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

**Organe des Vereins sind**

- die Mitgliederversammlung**
- der Vorstand.**

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.**

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Schirmherren.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Protokollführers und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einem Rundschreiben oder im Wege des E-Mail-Verkehrs einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (8) Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zwischen den Wahlen aus wichtigem Grund möglich. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mehr als 2/3 aller Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (12) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

**(13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

**(14) Satzungsänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen.**

**(15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.**

**(16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

## **§ 10 (Vorstand)**

**(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Personen zusammen.**

**(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.**

**(3) Der Vorstand (Gesamtvorstand) entscheidet über die interne Aufgabenverteilung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte den vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1., 2. 3. Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.**

**(4) Für die mit dem Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch zu treffenden Absprachen und Regelungen im Hinblick auf den gemeinsamen Betrieb der Forensischen Ambulanz Baden und die Leitung der Forensischen Ambulanz Baden sind der 1. Vorsitzende zuständig sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das dieser aus seiner Mitte bestellt.**

**(5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann einzelne Personen zur Beratung hinzuziehen und einen Beirat einsetzen.**

**(6) Entscheidungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, getroffen werden.**

**(7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Reise-, Telefon- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen, können erstattet werden.**

#### **§ 11 (Kassenprüfung)**

**Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.**

**Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.**

**Wiederwahl ist zulässig.**

#### **§ 12 (Auflösung des Vereins)**

**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Land Baden-Württemberg zu, das es auf Vorschlag des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

**Karlsruhe, den.16. Oktober 2008**

**Dr. Christine Hügel**

**Hans-Alfred Blumenstein**

**Klaus Michael Böhm**

**Dr. Rolf-Dieter Splitthoff**

**Hermann Meyer**

**Rainer Goderbauer**

**Eric Werner**

**Dr. Ursula Gasch**

**Angela Maeß**

**Michael Rosenthal**

**Markus Klein**